

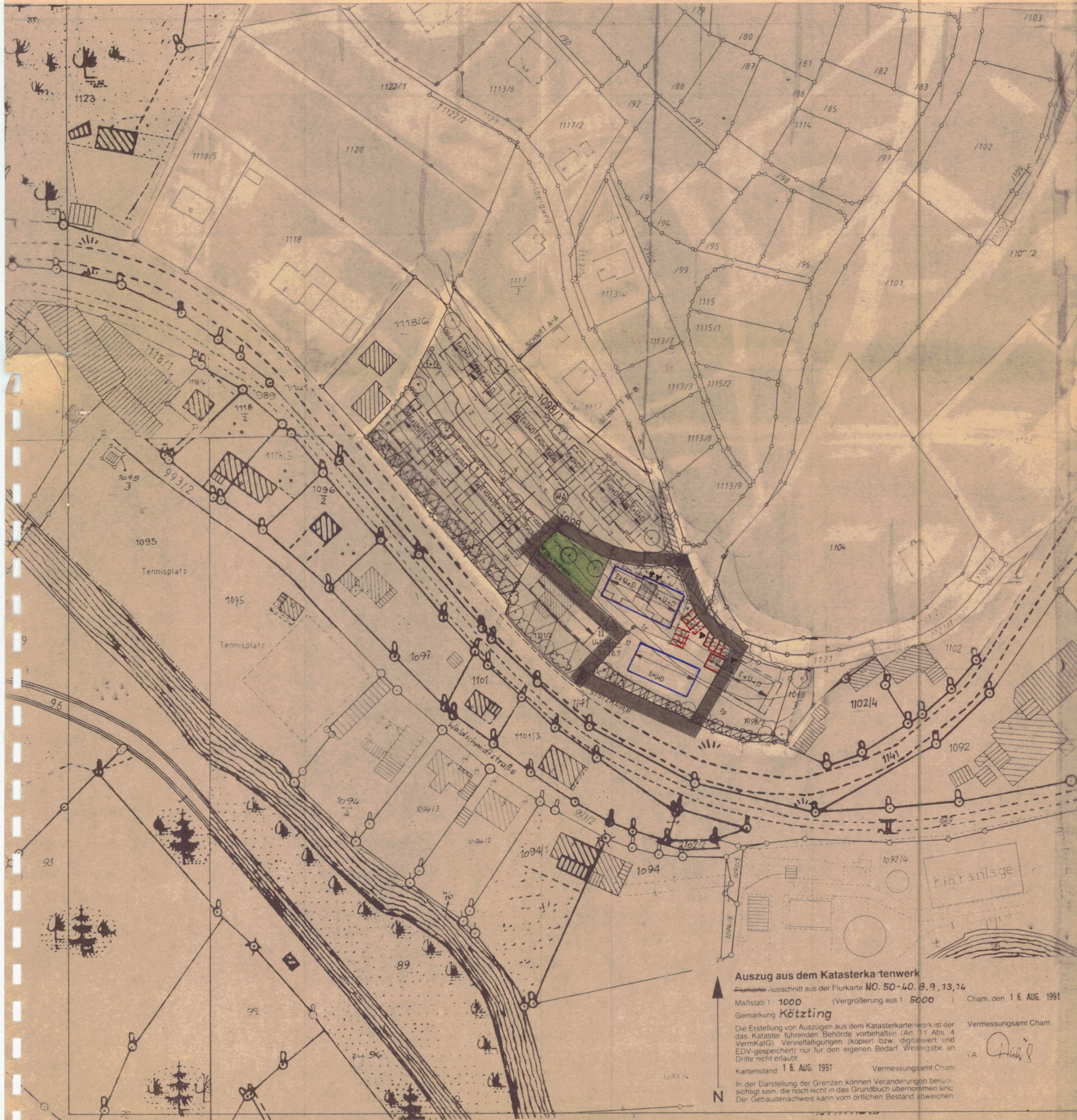
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL"

LANDKREIS
STADT

FLUR NR. 1098/4;
TEILFLUR NR. 1098

CHAM
KÖTZTING

GEMARKUNG KÖTZTING



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte-Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 50-LO. B. 9, 13, 14
Maßstab: 1000 (Vergrößerung aus 1:5000) Cham, den 1.8. AUG. 1991
Gemarkung Kötzing
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der Katasterführenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 des VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
Kartenstand 1.8. AUG. 1991 Vermessungsamt Cham
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

6. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" STADT KÖTZTING

AUFGRUND DES § 2 ABS 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT ART 23 II DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART 98 BAYVERE ERLASST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

Der Plan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel", Stadt Kötzing, i. d. F. v. 08.04.1997 ist beschlo-

§ 2

Die Festsetzungen des Planes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Planzeichen und Textliche Festsetzungen werden mit Bekanntmachung und Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 20.07.1993 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 10.05.1994 SIND BESTANDTEILE DIESER 6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 4

DER SEIT DEM 20.07.1992 RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT

10 FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG FÜR DIE TEILFLUR NR. 1098/4

1.1.0 IM FESTSETZUNGSTEIL DURCH PLANZEICHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" WIRD PUNKT 6 (SONSTIGE PLANZEICHEN) WIE FOLGT ERGÄNZT:

■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE (OBSTGARTEN)

■ STELLPLATZ

VERFAHRENSVERMERKE

2.1.0 ÄNDERUNGSBESCHLUSS
DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 03.12.1996 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "Schinderbuckel" BESCHLOSSEN.
DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 08.01.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT (§ 2 ABS. 1 IN VERBINDUNG MIT ABS. 4 BAUGB).

KÖTZTING, DEN 18.08.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Erster Bürgermeister

2.2.0 BILLIGUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN WOHNBEDARFS DIENET, WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG VERZICHTET (§ 2 ABS. 1 UND ABS. 2 BAUGB-MASSNAHMEN 1993 SOWIE § 3 ABS. 1 BAUGB).
DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM 21.01.97 GEBILLIGT.
DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 02.12.96 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.02.97 BIS 11.03.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN (§ 2 ABS. 2 SATZ 2 BAUGB-MASSNAHMEN 1993).

KÖTZTING, DEN 18.08.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Erster Bürgermeister

2.3.0 BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GLEICHZEITIG MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGB WURDE DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCHFÜHRT (§ 4 ABS. 1 UND ABS. 2 BAUGB).

KÖTZTING, DEN
(SIEGEL) LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

2.4.0 SATZUNG
DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 30.07.97 DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "Schinderbuckel" IN DER FASSUNG VOM 08.04.97 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN (§ 10 BAUGB).

KÖTZTING, DEN 18.08.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Erster Bürgermeister

2.5.0 ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM 21.10.1997 AN 21.10.1997 ERKLÄRT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§ 11 ABS. 3 BAUGB).

KÖTZTING, DEN 12.11.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Erster Bürgermeister

2.6.0 INKRAFTTRETEN
DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 12.11.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT (§ 12 BAUGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER STADTBIBLIOTHEK ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.
AUF DIE RECHTSFOLGERN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

KÖTZTING, DEN 12.11.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Erster Bürgermeister

DER ARCHITEKT
NANDLSTADT, DEN 02.12.1996
GEA. DEN 08.04.1997

LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
KÖTZTING, DEN 02.12.1996
GEA. DEN 08.04.1997

3. Nr. 12.129 VI (Kotzing) vom 12.11.97
Sg. 10.1 (H. Schaub) (1997)

STADT KÖTZTING
LANDKREIS CHAM
BEBAUUNGSPLAN
"AM SCHINDERBUCKEL"
6. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
M = 1/1000

ENTWURF 02.12.1996
GEÄ. 08.04.1997

P. Wacker
ARCHITEKT

BYAK
62 286
ÖFFENTLICHE ARCHITEKTENKAMMER
BAYERN

LUDWIG
1. BÜRGERMEISTER

ARCHITEKT - STADTPLANER
DIPL. ING. PETER WACKER
BAHNHOFSTR. 3 85405 NANDLSTADT
TEL. 08756/9605-0 FAX. 08756/9605-22



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 50-40. 8. 9. 13, 14

Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:5000) Cham, den 16. AUG. 1991

Gemarkung **Kötzting**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Vermessungsamt Cham

Kartenstand 16. AUG. 1991

Vermessungsamt Cham

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Handwritten signature

00 FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ANDERUNG FÜR DIE TEILFLUR NR.1098 UND
FLUR NR. 1098/4

1.1.0 IM FESTSETZUNGSTEIL DURCH PLANZEICHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHINDERBUCKEL" WIRD PUNKT 6 (SONSTIGE PLANZEICHEN) WIE
FOLGT ERGÄNZT.



PRIVATE GRÜNFLÄCHE
(OBSTGARTEN)



STELLPLATZ

AUFGRUND DES §2 ABS 1 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT
ART 23 ff DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART ~~98~~ ~~UND~~
~~ART 29 ABS 1 NR 10~~ BayBO ERLASST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

Der Plan zur **6. Änderung** des Bebauungsplanes "Schinderbuckel", Stadt Kötzing, i. d. F. v. 08.04.1997 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Planes zur **6. Änderung** des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Planzeichen und Textliche Festsetzungen werden mit Bekanntmachung und Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 20.07.1993 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 10.05.1994 SIND BESTANDTEILE DIESER **6.** BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 4

DER SEIT DEM 20.07.1992 RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

2.1.0 ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM **03.12.1996**
DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES „*Schindlerbuckel*“
BESCHLOSSEN.

DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM **08.01.1997** ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT (§ 2 ABS. 1 IN VERBINDUNG MIT ABS. 4 Bau GB).

KÖTZTING, DEN **18.08.1997**



STADT KÖTZTING

[Handwritten Signature]
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

Ludwig
Erster Bürgermeister

2.2.0 BILLIGUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG:

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN
WOHNBEDARFS DIEN T, WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
VERZICHTET (§ 2 ABS. 1 UND ABS. 2 BauGB-MASSNAHMENG 1993 SOWIE
§ 3 ABS. 1 BauGB).

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGS-
PLANÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM **21.01.97** GEBILLIGT.

DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG
VOM **02.12.96** WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER
ZEIT VOM **10.02.97** BIS **11.03.97** ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN (§ 2 ABS.
2 SATZ 2 BauGB-MASSNAHMENG 1993).

KÖTZTING, DEN **18.08.1997**



STADT KÖTZTING

[Handwritten Signature]
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

Ludwig
Erster Bürgermeister

2.3.0 BETEILIGUNG DER TRAGER OFFENTLICHER BELANGE:

GLEICHZEITIG MIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB
WURDE DIE BETEILIGUNG DER TRAGER OFFENTLICHER BELANGE DURCH-
GEFUHRT (§4 ABS. 1 UND ABS. 2 BauGB).

KÖTZTING, DEN

(SIEGEL) LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

2.4.0 SATZUNG

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM
30.07.97 DIE 6. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „*Schlinderbuckel*“
..... IN DER FASSUNG VOM **08.04.97** ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN (§ 10 BauGB).

Kötzting
CHAM, DEN **18.08.1997**



[Handwritten signature]

Ludwig
Erster Bürgermeister

I. A.

2.5.0 ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG:

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM **21.10.1997**
50.1-61018-Vr.
AZ **12.1.29.VI** ERKLÄRT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTS-
VORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§ 11 ABS. 3 BauGB).

KÖTZTING, DEN **12.11.1997**



STADT KÖTZTING
[Handwritten signature]

Ludwig 1. BÜRGERMEISTER
Erster Bürgermeister

DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 12.11.1997 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT (§ 12 BauGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM
TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN Rathaus
Kötzing ZU JEDER-
MANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF
VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN
KRAFT.

AUF DIE RECHTSFOLGRN DES §44 ABS. 3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE
ABS. 4 BauGB UND DIE §§214 UND 215 BauGB IST HINGEWIESEN
WORDEN.

KÖTZTING, DEN 12.11.1997



[Signature]
STADT KÖTZTING

LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

Ludwig
Erster Bürgermeister